

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft und Kunst  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen  
Hochschulen des Freistaates Sachsen  
(Sächsische Hochschulgebührenordnung – SächsHGebO)**

Vom 8. April 1997

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) in Verbindung mit § 24 Abs. 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**§ 1  
Gebühren**

(1) An den Hochschulen im Sinne von § 1 SHG werden für folgende Studienarten Gebühren erhoben:

1. weiterbildendes Studium,
2. Fernstudium,
3. Zweitstudium nach Überschreiten der Regelstudienzeit.

(2) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage dieser Verordnung.

(3) Die Gebühren werden erstmals zum Wintersemester 1997/98 erhoben.

**§ 2  
Zuständigkeit**

(1) Für die Erhebung der Gebühren nach dieser Verordnung sind die Hochschulen des Freistaates Sachsen zuständig.

(2) Auslagen stehen den Hochschulen uneingeschränkt zur Verfügung.

**§ 3  
Fälligkeit**

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Hochschule einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 4  
Ermäßigung und Erlaß von Gebühren**

Auf Antrag des Benutzers kann die Gebühr, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde, unter den Voraussetzungen des § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung ( SÄHO) und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften ermäßigt oder erlassen werden.

**§ 5  
Auslagen**

Als Auslagen werden die Aufwendungen für die Bereitstellung und den Versand von Studienmaterial, für Verpackung, Wertsendungen, Nachnahmeverfahren, Einschreib- und Eilsendungen in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. April 1997

**Der Staatsminister  
für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

**Anlage  
(zu § 1 Abs. 2)**

**Verzeichnis der Benutzungsgebührentatbestände der Sächsischen Hochschulen**

# Sächsische Hochschulgebührenordnung

1	Fernstudium		
1.1	Teilnahme an einem Fernstudienbrückenkurs	400 DM	je Teilnehmer und Semester
1.2	Teilnahme am Fernstudium im Einzelunterricht im Bereich der Kunsthochschulen mit Diplomabschluß	300 DM	je Teilnehmer und Semester und Studienfach
1.3	Teilnahme am Fernstudium außer in den Fällen der Nummer 1.2	100 DM	je Teilnehmer und Semester
1.4	Teilnahme am externen grundständigen Studium im Einzelunterricht mit Diplomabschluß	150 DM	je Teilnehmer und Semester
1.5	Teilnahme am externen Zusatzstudium für ein zweites Hauptfach, im Aufbaustudium oder zur Erlangung der Lehrbefähigung	150 DM	je Teilnehmer und Semester
2	Weiterbildendes Studium		
2.1	Teilnahme am weiterbildenden Studium nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SHG im Bereich der Kunsthochschulen	300 DM	je Teilnehmer und Semester
2.2	Teilnahme am weiterbildenden Studium nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SHG außer in den Fällen der Nummer 2.1		
2.2.1	Tageslehrgänge mit mindestens 4 Stunden	100 DM	je Teilnehmer und Tag
2.2.2	Wochenlehrgänge mit mindestens 20 Stunden	500 DM	je Teilnehmer und Woche
2.2.3	Sprachintensivkurse	300 DM	je Teilnehmer und Woche
2.2.4	Fremdsprachenkurse für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 SHG erfüllen		
2.2.4.1	Für Arbeitslose	5 DM	je Doppelstunde
2.2.4.2	Für Sonstige	15 DM	je Doppelstunde
2.3	Gasthörerstudium nach § 27 Abs. 3 Nr. 2 SHG	75 DM	je Teilnehmer und Semester
2.4	Teilnahme an postgradualen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien nach § 27 Abs. 3 Nr. 3 SHG		
2.4.1	Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führen	400 DM	je Teilnehmer und Semester
2.4.2	Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen, die mit einem Zertifikat beendet werden	120 DM	je Teilnehmer und Semester
2.5	Teilnahme am Abendstudium im Bereich der Kunsthochschulen	80 DM	je Teilnehmer und Semester
3	Zweitstudium nach Überschreiten der Regelstudienzeit	600 DM	je Teilnehmer und Semester
4	Prüfungsgebühren für in den Nummern 1 bis 3 aufgeführte Studien		
4.1	Bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen		
4.1.1	Diplomprüfung nach § 32 Abs. 2 SHG	200 DM	
4.1.2	Einzelprüfung	50 DM	
4.1.3	Diplomverteidigung im Bereich der Kunsthochschulen	100 DM	
4.2	Prüfungsgebühren für die in den Nummern 1.2 und 2.1 genannten Studien		
4.2.1	Diplomprüfung für Solisten- und Konzertexamen	200 DM	
4.2.2	Diplomverteidigung	100 DM	
4.2.3	Pflichtfach	50 DM	je Pflichtfach

## Außer Kraft gesetzt

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen an den staatlichen Hochschulen des Freistaates Sachsen

vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 603)